

Kasteler Ruder- und Kanu-Gesellschaft 1880 e.V.



Satzung

Satzung der Kasteler Ruder- und Kanu-Gesellschaft 1880 e.V.

(In der Fassung vom 6. September 2021)

- § 1 Name und Zweck
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Organe der Gesellschaft
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Beirat
- § 10 Ehrenrat
- § 11 Ehrenämter
- § 12 Kassenprüfung
- § 13 Disziplinarmaßnahmen, Ausschluss
- § 14 Gesellschaftsflagge
- § 15 Vermögen der Gesellschaft
- § 16 Auflösung der Gesellschaft
- § 17 Schlussbestimmung

§ 1 Name und Zweck

1. Am 1. Juli 1880 wurde in Castel die „Casteler Rudergesellschaft 1880“ gegründet. Seit ihrer Neuzulassung am 2. Juli 1946 und ihrer Eintragung in das Vereinsregister führt sie den Namen

„KASTELER RUDER- UND KANU-GESELLSCHAFT 1880 e.V.“

2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der Ausübung des Ruder-, Kanu- und Tennis-Sports sowie geeigneter Ergänzungssportarten durch ihre Mitglieder.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern der Gesellschaft, einschließlich Mitgliedern, die dem Vorstand im Sinne von § 8 dieser Satzung angehören, kann für die Tätigkeit für die Gesellschaft eine angemessene Vergütung aus Mitteln der Gesellschaft gewährt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand im Sinne von § 8 dieser Satzung nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Falle einer Vergütung eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Sitz der Gesellschaft ist Wiesbaden, Stadtteil Mainz-Kostheim Geschäftsadresse Maarau 48, 55246 Mainz-Kostheim.
7. Die Gesellschaft ist Mitglied in folgenden Verbänden:
 - Landessportbund Hessen
 - Deutscher Ruder-Verband e.V.
 - Hessischer Kanu-Verband e.V.
 - Hessischer Tennis-Verband e.V.
8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden, die die Ziele der Gesellschaft unterstützt. Die Mitgliedschaft darf nicht von konfessionellen, ethnischen, weltanschaulichen oder politischen Gesichtspunkten abhängig gemacht werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der abgelehnten Bewerberin oder dem abgelehnten Bewerber schriftlich mitzuteilen. Sie ist weder zu begründen noch anzufechten.
3. Personen unter 18 Jahren benötigen für die Aufnahme das schriftliche Einverständnis einer oder eines Erziehungsberechtigten.
4. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung der Gesellschaft und erklärt sich mit der Speicherung und Verwendung seiner Daten gemäß § 3 Abs. 5 einverstanden. Die Gesellschaft speichert die erforderlichen persönlichen Daten ihrer Mitglieder in Computer-Dateien. Sie verpflichtet sich, diese Daten nach den Bestimmungen der Datenschutzgesetze und für gesellschaftsinterne Zwecke sowie zur Weitergabe an die unter § 1 Abs. 4 genannten Verbände zu verwenden.
5. Mit Eintritt in die Gesellschaft ist das Mitglied verpflichtet, für die Dauer der Mitgliedschaft die Mitgliedsbeiträge über das Einzugsverfahren durch die Gesellschaft einzuziehen zu lassen. Sollte das Einzugsverfahren nicht genutzt werden, können dem Mitglied zusätzliche Kosten entstehen. Näheres klärt die Beitragsordnung.

6. Im Falle eines außergewöhnlichen Finanzierungsbedarfs kann die Mitgliederversammlung Umlagen in Höhe von maximal einem Jahresbeitrag laut Staffelung der Beitragsordnung festlegen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder legen selbst fest, ob sie als „Aktives Mitglied“ oder als „Förderndes Mitglied“ geführt werden.
2. „Jugendliche Mitglieder“ sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie gelten immer als „Aktive Mitglieder.“
3. Alle Mitglieder sind ab dem vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt bei den Mitgliederversammlungen. Jugendliche Mitglieder sind stimmberechtigt bei der Wahl der Jugendwartinnen oder Jugendwarte. Für Entscheidungen, die Belange der jugendlichen Mitglieder betreffen, kann ihnen das Stimmrecht verliehen werden. Die stimmberechtigten Mitglieder haben grundsätzlich das Recht, an den Vorstand und Beirat sowie zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
4. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr der Gesellschaft angehören, sind in den Vorstand wählbar.
5. „Aktive Mitglieder“ sind berechtigt, alle dem Sport dienenden Einrichtungen der Gesellschaft nach Weisung der jeweiligen Spartenleiterinnen oder Spartenleiter zu benutzen, Mitglieder unter 18 Jahren nur unter Aufsicht einer erwachsenen Person.
6. „Fördernde Mitglieder“ sind nicht berechtigt, die Sporteinrichtungen der Gesellschaft zu benutzen.
7. Alle Mitglieder sind gehalten, aktiv an der Gestaltung des Vereinslebens mitzuwirken. Für aktive Mitglieder ist die Teilnahme an Arbeitsdiensten verpflichtend. Näheres regelt die Beitragsordnung.
8. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Bestimmungen dieser Satzung, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes und des Ehrenrates anzuerkennen und die sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweiligen Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
9. Jede Änderung der Stammdaten (z.B. Adresse, Tel-Nr., Bankverbindung, Änderung des Mitgliedsstatus, etc.) hat das Mitglied dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
10. Die Kommunikation in der Gesellschaft kann in Textform auch mittels elektronischer Medien, wenn das Mitglied dies nicht schriftlich ausgeschlossen hat, erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet sind. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet durch:
 - a) Tod des Mitglieds
 - b) Austritt
 - c) Streichen von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss gemäß §13
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus der Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann keine Ansprüche an die Gesellschaft begründen, eingebrachte Vermögenswerte oder Geldspenden werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Beiträge

1. Alle Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge nach den Regeln der Beitragsordnung zu zahlen. Bei minderjährigen Mitgliedern haftet ein Erziehungsberechtigter für die Entrichtung der Beiträge.
2. In der Beitragsordnung wird die Höhe von Beiträgen und Aufnahmegebühren, die Zahlungsweise, Folgen von Zahlungsrückständen einschließlich einer möglichen Streichung von der Mitgliederliste gemäß § 4, sowie alles andere im Zusammenhang mit Beiträgen Erforderliche festgelegt. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand ausgearbeitet und von der Ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt.
3. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
4. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern aus besonderen Gründen Zahlungserleichterung oder Beitragsermäßigung gewähren.
5. Mitglieder mit Ehrenämtern gemäß §11 sind von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand (gemäß § 26 BGB)
- c) der Beirat
- d) der Ehrenrat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Gesellschaft. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer und des Ehrenrates
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, bzw. deren Neufassung
 - c) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr und sonstiger Berichte des Vorstandes
 - f) Entlastung des Vorstandes
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens im zweiten Quartal des Jahres, auf Einladung des Vorstandes, statt. Die Einladung der Mitglieder zur Ordentlichen Mitgliederversammlung muss in Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Der Fristenablauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der elektronischen Mitteilung.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zehn Kalendertage vor dem Versammlungstermin schriftlich per Post oder elektronisch beim Vorstand eingegangen sein.
5. Dringlichkeitsanträge können noch im Verlauf der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Versammlung entscheidet mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen darüber, ob diese in die Tagesordnung aufgenommen werden.

6. Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn sie in der Einladung als eigener Tagesordnungspunkt genannt sind. Dabei sind die zu ändernden Artikel oder Bereiche und die Art der Änderung möglichst genau zu benennen. Sie können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
7. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Stimmzählung nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Zur Annahme von Satzungsänderungen sind zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.
8. Der Vorstand bestimmt vor Beginn der Versammlung die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter und die Protokollführerin oder den Protokollführer. Der Verlauf der Versammlung und die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Protokolle verlangen.
9. Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine Außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen, wenn ein Antrag dazu von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe der zu behandelnden Frage vorliegt. Für die Einladung und den Verlauf der Versammlung gelten die Bestimmungen und Fristen der Ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft. Er setzt sich zusammen aus folgenden Personen:
 - a) drei bis fünf Personen
 - b) Schatzmeisterin oder Schatzmeister
 - c) Schriftführerin oder SchriftführerEr wird unterstützt und beraten vom Beirat (gemäß § 9).
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsfrau oder eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die ihm durch Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung oder Beschluss der Mitgliederversammlung auferlegt sind.
3. Sitzungen des Vorstandes finden je nach Bedarf statt. Sie werden von einem Vorstandsmitglied nach § 8 Abs. 1. a) einberufen und geleitet. Über die Teilnahme anderer Personen an den Vorstandssitzungen steht dem Vorstand allein die Entscheidung zu. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, eine Vorstandssitzung zu beantragen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Über die Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
6. Das Amt der Mitglieder des Vorstandes erlischt durch Tod, Austritt aus der Gesellschaft, Niederlegung, Abwahl oder durch Beschluss des Ehrenrates.
7. Bei Erlöschen von Ämtern des Vorstandes während einer Wahlperiode kann Ersatzwahl durch den Vorstand erfolgen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Die Wahl hat geheim zu erfolgen, wenn es von mindestens einer oder einem Stimmberechtigten beantragt wird. Ist dies nicht der Fall, so kann durch Zuruf abgestimmt werden.

9. Gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter der Gesellschaft im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 1. a). Jede und jeder von ihnen ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
10. Im Innenverhältnis gilt: Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
11. Jedes Mitglied des Vorstandes ist für sich allein berechtigt, Postsendungen für die Gesellschaft in Empfang zu nehmen. In geldlichen Dingen haben zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister, zu zeichnen.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben. Beiratsmitglieder nehmen an den „Gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat“ teil.
2. Ständige Mitglieder des Beirats sind kraft Amtes die von der jeweiligen Sparte gewählten und von der Mitgliederversammlung bestätigten Spartenleiterinnen oder Spartenleiter, die Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenvorsitzenden. Ein ständiges Mitglied des Beirats hat das Recht, für den Fall seiner Abwesenheit eine Vertreterin oder einen Vertreter zu benennen.
3. Weitere Mitglieder des Beirats können durch den Vorstand für bestimmte Funktionen innerhalb der Gesellschaft berufen werden.
4. Das Amt der vom Vorstand berufenen Mitglieder des Beirats erlischt durch Abberufung durch den Vorstand, sowie durch Tod, Austritt aus der Gesellschaft oder Niederlegung.

§ 10 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die in der Ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Mitglieder sind für den Ehrenrat wählbar, wenn sie mindestens 35 Jahre alt und seit mindestens fünf Jahren Mitglied der Gesellschaft sind. Sie sollen durch ihre Persönlichkeit das Vertrauen aller Mitglieder genießen. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
3. Sitzungen des Ehrenrates finden bei Bedarf statt. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Über den Verlauf der Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
4. Außer sonstigen, in dieser Satzung vorgesehenen Funktionen ist es Aufgabe des Ehrenrates, bei Ehrenhändeln zwischen Mitgliedern der Gesellschaft und dem Vorstand sowie zwischen den Vorstandsmitgliedern als Berufungsinstanz zu wirken.
5. Jede Angehörige und jeder Angehörige der Gesellschaft hat das Recht, eine Entscheidung des Ehrenrates zu beantragen, wenn sie oder er glaubt, dass ein gegen sie oder ihn getroffener Beschluss des Vorstandes zu Unrecht besteht. Die Entscheidung des Ehrenrates ist unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig. Der Ehrenrat kann nicht bei Beschlüssen, die alle Mitglieder der Gesellschaft betreffen, angerufen werden.
6. Der Ehrenrat hat das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die er dann auch selbst leitet.

§ 11 Ehrenämter

1. Die Gesellschaft vergibt Ehrenämter an verdiente Mitglieder. Diese Ämter sind:
 - a) Ehrenmitglied
 - b) Ehrenvorstandsmitglied
2. Die Mitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit mit einfacher Mehrheit in die vorgenannten Ehrenämter gewählt. Zur Ernennung ist ihnen eine Urkunde auszustellen.
3. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder gewählt werden, die sich besonderer Verdienste um die Gesellschaft erworben haben.
4. Zum Ehrenvorstandsmitglied können nur Mitglieder gewählt werden, die dem Vorstand mindestens zehn Jahre in ununterbrochener Folge angehört haben und sich dabei besondere Verdienste erworben haben.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer werden in der Ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister hat den Kassenprüferinnen und Kassenprüfern Gelegenheit zu geben, die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu überprüfen. Diese Überprüfung soll einmal jährlich vor der Ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer erstatten der Ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenprüfung und können die Entlastung der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters beantragen.

§ 13 Disziplinarmaßnahmen, Ausschluss

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung, vereinschädigendes oder grob unsportliches Verhalten sowie Verstöße gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können vom Vorstand disziplinarisch geahndet werden.
2. Als Disziplinarmaßnahmen kommen in Frage: Verwarnung, Verweis, Hausverbot und Ausschluss aus der Gesellschaft.
3. Vor dem Verhängen einer Disziplinarmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Gegen Disziplinarmaßnahmen kann das betroffene Mitglied beim Ehrenrat Einspruch gemäß §10 Abs. 5 einlegen.
5. Der Ehrenrat muss den Einspruch unverzüglich beraten und schnellstmöglich eine Entscheidung treffen.
6. Verhängte Disziplinarmaßnahmen können keine Ansprüche des Mitglieds an die Gesellschaft begründen.

§ 14 Gesellschaftsflagge

Die Gesellschaftsflagge besteht aus vier roten und vier weißen Feldern der hessischen Landesfarbe. In der linken oberen Ecke befindet sich ein weißes Rechteck mit dem Wappen von Mainz-Kastel (Kasteler Muschel) und mit zwei diagonal sich kreuzenden hellblauen Streifen. Die vier hierdurch entstehenden Felder tragen die Buchstaben K R K G sowie das Gründungsjahr 1880 (siehe Deckblatt).

§ 15 Vermögen der Gesellschaft

1. Das Vermögen der Gesellschaft wird aus sämtlichen der Gesellschaft gehörenden Mobilien und Immobilien gebildet.
2. Sämtliche unter dem Namen der Gesellschaft gewonnen Preise, mit Ausnahme der den Sportlerinnen und Sportlern verliehenen Ehrenzeichen, sind unveräußerliches Vermögen und Eigentum der Gesellschaft.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
2. Ist die erforderliche Anzahl Mitglieder in dieser Versammlung nicht erschienen, so ist unverzüglich unter Einhaltung der Fristen nach §7 eine neue Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft erlangt Gültigkeit, wenn vier Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
4. Die Mitglieder haben bei Auflösung der Gesellschaft keinen Anspruch auf Rückvergütung eingezahlter Mitgliedsbeiträge.
5. In der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung ist zugleich eine Liquidationskommission zu ernennen.
6. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Landessportbund Hessen e.V. in Frankfurt/Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
7. Falls der Landessportbund Hessen e.V. im Zeitpunkt der Auflösung, Aufhebung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke der Gesellschaft nicht mehr besteht oder nicht mehr unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke durch Förderung des Sports verfolgt, ist das Gesellschaftsvermögen einer anderen gemeinnützigen Körperschaft zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen.
8. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Gesellschaftsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Neufassung der Satzung tritt nach Genehmigung durch die Ordentliche Mitgliederversammlung vom 06.09.2021 und Hinterlegung beim Amtsgericht in Kraft.